

Von
Direktwahl
e-mail

Gemeinderat Kriens
041 329 63 40
gemeindekanzlei@kriens.ch

24. Januar 2007 ry

Beantwortung Interpellation B. Bienz: Neutralität des Friedensrichters (Nr. 162/2006)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Interpellation von Bruno Bienz (Eingang 20. November 2006) wird der Gemeinderat um Beantwortung verschiedener Fragen in Zusammenhang mit der Neutralität des Friedensrichters ersucht.

Einleitend zitieren wir die Stellungnahme von Dr. P. Schumacher, Amtsgerichtspräsident, vom 28. November 2006:

Der Amtsgerichtspräsident beaufsichtigt die Geschäftsführung der Friedensrichter (§ 17bis Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz, SRL Nr. 260). Ist streitig, ob in einem konkreten Fall bei einem Friedensrichter ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber der Amtsgerichtspräsident, der auch einen Stellvertreter ernennt (§ 41 Abs. 1 lit. a Zivilprozessordnung, SRL Nr. 260a, zu den Ausstandsgründen vgl. § 39 Zivilprozessordnung). Der Ablauf des Vermittlungsverfahrens ist in den §§ 185ff. der Zivilprozessordnung geregelt. Ein Grund für ein Einschreiten seitens der Aufsichtsbehörde ist nicht ersichtlich.

Zu den gestellten Fragen nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

1. Gibt es Unvereinbarkeitsregeln für das Amt des Friedensrichters?

Von Gesetzes wegen gibt es nur eine Unvereinbarkeitsregel, nämlich die von § 85 Abs. 4 der geltenden Staatsverfassung: *Der Friedensrichter kann dem Amtsgericht seines Amtsgerechtskreises nicht angehören.*

Auch die Krienser Gemeindeordnung enthält keine weitergehende Regelung. Allenfalls stellen sich noch Unvereinbarkeitsgründe aus dem Gewaltenteilungsprinzip.

Die Frage wurde jedoch nicht weiter geklärt, da keine Gründe (Einsitz in einer anderen Behörde u.a.m.) vorliegen, die in diesem Fall zum Tragen kämen.

2. Welche gesetzliche Voraussetzungen zur Ausübung dieser Aufgabe bestehen?

Wählbar als Friedensrichter ist, wer in einer Einwohnergemeinde des Friedensrichter-Kreises stimmberechtigt ist (§ 85 Abs. 2 Staatsverfassung). Sonst gibt es keine weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl in das Amt des Friedensrichters.

3. Wie ist die Aufsicht über den Friedensrichter geregelt?

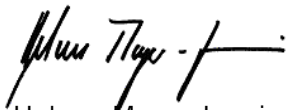
Die Amtsgerichtspräsidenten beaufsichtigen die Geschäftsführung der Friedensrichter (§ 17 Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz **F** siehe einleitende Bemerkung).

4. Wie beurteilt der Gemeinderat die Vereinbarkeit eines aktiven politischen Mandats mit dem Amt des Friedensrichters?

Die Mitarbeit in einem Vorstand eines Vereins ist kein politisches Amt. Marcel Johann war bereits zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied im Vorstand des Hauseigentümergebietes Kriens HEV.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Robert Lang
Gemeindeschreiber

Kopie z.K. an:

- Dr. P. Schumacher, Amtsgerichtspräsident, Amtsgericht Luzern-Land, Villastr. 1, 6011 Kriens
- Friedensrichter Marcel Johann, Schachenstr. 11, 6010 Kriens